



INF. 4

8. Februar 2021

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Verbesserung des Einleitungssatzes zu Kapitel 7.4/Abschnitt 7.4.1

Antrag des Europäischen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (EASA)

Einleitung

1. Der aktuelle Text im ersten Satz zu Kapitel 7.4/Abschnitt 7.4.1 bezieht sich nur auf Landverkehrstanks nach ADR bzw. RID-Tanks und nicht auf ortsbewegliche Tanks:

"Ein gefährliches Gut darf in Tanks nur befördert werden, wenn in der Spalte 10 oder 12 des Kapitels 3.2 Tabelle A eine Tankcodierung angegeben ist oder eine zuständige Behörde eine Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 erteilt hat."

2. Im ersten Satz werden zwar richtigerweise die Spalten 10 und 12 des Kapitels 3.2 erwähnt, aber im Folgenden wird nur das Wort "Tankcodierung" erwähnt (nur in der deutschen Fassung). Im engeren Sinn betrifft der Ausdruck "Tankcodierung" jedoch nur RID/ADR-Tanks in Spalte 12, während für ortsbewegliche Tanks das Wort "Tankanweisung" verwendet wird. Die EASA schlägt vor, den Satz entsprechend dem nachstehenden Vorschlag anzupassen.
3. Im englischen Originaltext wird das Wort "code" verwendet, das sowohl Spalte 10 als auch Spalte 12 betrifft, obwohl Spalte 10 mit "instruction" und Spalte 12 mit "tank code" überschrieben ist. Auch im französischen Text bezieht sich Spalte 10 auf "instruction de transport" und Spalte 12 auf "code-citerne".

Antrag

4. Der erste Satz des Kapitels 7.4/Abschnitts 7.4.1 erhält folgenden Wortlaut (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

"Ein gefährliches Gut darf in Tanks nur befördert werden, wenn in ~~der Spalte 10 oder 12 des Kapitels~~ Kapitel 3.2 Tabelle A in der Spalte 10 eine Tankanweisung oder in der Spalte 12 eine Tankcodierung angegeben ist oder eine zuständige Behörde eine Zulassung gemäß Unterabschnitt 6.7.1.3 erteilt hat."

5. EASA bittet die Gemeinsame Tagung um Prüfung dieses Vorschlags.
